

Habelschwerdter Kreisblatt.

Mittwoch den 20. März.

A m t l i c h e s.

Es ist höhern Orts bestimmt worden, daß vom Anfang dieses Jahres ab die Anfertigung der einzureichenden Nachweisungen von den Colлектengeldern in der Art von dem Königlichen Kreis-Steueramt erfolgen soll, daß aus demselben klar und deutlich hervorgehe:

wie viel zu den Collekten für gemischte, d. h. für katholische und evangelische Zwecke — katholischer, und wie viel evangelischer Seite beigetragen worden ist.

Zu diesem Behufe ist nothwendig, daß bei allen aufzusammelnden, an das hiesige Königl. Kreis-Steueramt abzuliefernden Haus-Collekten-Geldern für gemischte Zwecke, von den Ortsbehörden in den Lieferzetteln, welche mit den Geldbeträgen an das hiesige Königliche Kreissteueramt abgeliefert werden, genau angegeben werde, wie viel zu denselben katholischer, und wie viel evangelischer Seite aufgebracht worden ist.

Collekten für gemischte Zwecke aber sind von den fixirten Haus-Collekten namentlich die für das schlesische Taubstummen-Institut, für das schlesische Blinden-Institut und für arme Studierende in Breslau, von den unfixirten z. B. eine, zum Bau eines Schulhauses zu gemeinschaftlichem Unterricht für katholische und evangelische Kinder auszuscheidende Collekten u. s. w.

Die Ortsbehörden werden daher angewiesen, hiernach genau zu verfahren, und künftig bei allen Haus-Collekten für gemischte Zwecke in den Colлектengelder-Ablieferungs-Scheinen für das Kreissteueramt jene besondern Angaben niemals zu unterlassen.

Habelschwerdt den 10. März 1844.

Königl. Landraths-Amt.

Aus dem Publikandum Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers vom 10. Februar c., welches in der Beilage zum Amtsblatt vom 28. Februar c. und auch durch die Zeitungen zur Kenntniß des Publikums gebracht worden ist, ist zu ersehen, daß des Königs Majestät die Veranstaltung einer Ausstel-

lung für die Industrie-Erzeugnisse des gesammten Zollvereins, welche in Berlin stattfinden und am 15ten August d. S. eröffnet werden soll, zu genehmigen geruht haben.

Zu § 1 dieses Publikandums, wonach die Einsendung der Gegenstände zur Ausstellung bis spätestens zum 22. Juli c. in Berlin erfolgen muß, und in Bezug auf § 3, betreffend die Vorher-Anmeldung der Gegenstände Seitens der Gewerbetreibenden, wird, höherer Weisung gemäß, hiermit bekannt gemacht, daß die Gewerbetreibenden hiesigen Kreises die zur Ausstellung bestimmten Gegenstände, weil das Landraths-Amt die Nachweisungen darüber noch vor dem 15. Juni c. an die Königliche Regierung einreichen muß, damit diese hohe Behörde die im § 4 des Publikandums vorgeschriebene Prüfung derselben durch die angeordnete Commission ebenfalls noch recht zeitig vornehmen, und die diesfälligen Bescheide ertheilen kann, — bis spätestens den 1sten Juni c. hier anzumelden haben.

Die betreffenden Gewerbetreibenden müssen sich hiernach um so mehr richten, als, wenn sie die zur Ausstellung einzusendenden Gegenstände erst später hier anmeldeten, darauf nicht mehr Rücksicht genommen werden könnte.

Dieselben wollen auch ihre Anmeldungen bis zu dem genannten Termine möglichst in Person, oder durch ihren Geschäftsführer hier anbringen, weil ihnen das Landraths-Amt auf das Einsenden der Gegenstände bezügliche Auskunft wird ertheilen können. Mit der Anmeldung zugleich haben sie über die angemeldeten Artikel ein Verzeichniß, das die Rubriken enthält wie folgt:

1) Laufende Nro.

2) Der Artikel.

Benennung | Bezeichnung.

3) Des Verfertigers

Name | Wohn- oder Fabricort.

4) Gewöhnlicher unzweifelhafter Verkaufspreis in größerer Quantität aus erster Hand.

Rthl. Sgr. Pf.

5) Ausdehnung des Gewerbes.

6) Arbeiterzahl.

7) Des rohen Materials oder Halbfabrikats

Ursprung | Preis
Rthl. Sgr. Pf.

mit zur Stelle zu bringen.

Es ist übrigens zu wünschen, daß die Gewerbetreibenden bei dieser Veranlassung dahin streben mögen, der Industrie hiesiger Gegend durch Einsendung zahlreicher und ausgezeichneten Artikel aus allen Branchen eine würdige Vertretung zu verschaffen.

Habelschwerdt den 14. März 1844.

Königl. Landraths-Amt.

Der Viehkastrirer-Gehülfe Franz Werba aus Ebersdorf (— die früheren Steckbriefe hinter ihm wurden erst am 11. Oktober 1843 im Kreis-Blat Nro. 16, und am 3. Januar c. im Kreis-Blatt Nr. 1 zurückgenommen) an welchem die, wegen seines unbefugten Viehkastrirens im Umherziehen im Frankenstein Kreis wider ihn erkannte Strafe vollstreckt werden soll, hat sich von Ebersdorf, wohin derselbe

zuletzt von hier unter Aufsicht entlassen war, doch wieder entfernt, und treibt sich wahrscheinlich von Neuem, das ihm nicht gestattete Viehschneidergewerbe ausübend herum.

Zu Verhütung dessen und Behufs der Strafvollstreckung an ihm werden die sämtlichen Orts-Behörden veranlaßt, den Franz Werba, dessen Signalement unten folgt, im Betretungsfalle zu verhaften, und dem Königlichen Prinzlichen Gerichts-Amt der Herrschaft Schnallenstein, Herrn Justitiarius Bittner hieselbst, zur weitem Veranlassung abzuliefern, hierher aber davon Anzeige zu machen.

Signalement: Geburts- und Aufenthaltort, Ebersdorf; Alter, 25 Jahr; Größe, 5 Fuß 6 Zoll; Haare, schwarzbraun; Stirn, bedeckt; Augenbraunen, braun; Augen, braun; Nase, spitz; Mund, gewöhnlich; Bart, braun und schwach; Zähne, vollständig; Kinn und Gesicht, länglich; Gesichtsfarbe, etwas blaß; Gestalt, schlank; besondere Kennzeichen, keine.

Habelschwerdt den 15. März 1844.

Der Königl. Landrath.

G e m e i n n ü t z l i c h e s .

Mittel, den Pferden ein schönes glänzendes Haar zu geben.

Ein schönes glänzendes Haar erhöht die Schönheit des Pferdes wesentlich. Um ihnen ein solches zu verschaffen, koche man vor Eintritt des Frühjahrs und des Herbstes für jedes Pferd wöchentlich zwei bis drei Male eine Handvoll Leinsaamen in etwa sechs Quart Wasser, und gebe ihnen dies vier Wochen hindurch lauwarm zu saufen. Das Haaren geht hierdurch leicht und gut von statten, und die Drüse, der die Pferde in diesen Jahreszeiten vorzugsweise ausgesetzt sind, wird entweder gar nicht eintreten, oder doch bei gehöriger Schonung leicht und gemäßigt verlaufen.

Meteorologische Beobachtungen, mitgetheilt vom Wirthschafts-rath J. G. Eisner.

(Fortsetzung.)

III. D e r R e g e n .

§ 3.

Wenn einzelne Wolken, die nur über einen schmalen Strich Landes hinziehen, auf denselben ihren Regen fallen lassen, so nennen wir dies Strichregen. Ist der Charakter der Witterung zur Trockenheit geneigt, so regnen sich diese Wolken bald ab und zerfliegen zuletzt ganz. Steigt er dagegen zur Masse, so verstärken sie sich in ihrem Zuge, und lassen, je weiter sie kommen, auch das Wasser immer mehr fallen. Der Grund dieser Verschiedenheit ist aus dem, was ich schon über die Wolken gesagt habe, leicht zu finden. Bei vorherrschender Trockenheit sind die meisten Regionen der Atmosphäre mit Agentien versehen, welche mehr auf ein Zerlegen der Dünste in Gase, als wie auf ein Niederschlagen in Dämpfe und Zusammenrinnen in Tropfen wirken. Bei Masse findet grade das Gegentheil statt. Wird

Nun auch im ersten Falle eine Wolke tropfbar, so findet sie auf ihrem Weiterzuge keine Nahrung, es wird ihr vielmehr diese fortwährend entzogen, eben weil jene Agentien ihre Dünste in Gase zu verwandeln streben. Im zweiten Falle dagegen findet sie diese Nahrung, die sie überall, wohin sie kommt, aufnimmt, und da allenthalben die Ursache zum Tropfbarwerden der Dämpfe vorhanden ist, und dieses sich durch das Heranziehen der Wolke noch vermehrt, so begreift man leicht, wie der Regen in ihrem Laufe eher zu- als abnimmt, was so lange fortgeht, bis sie in eine Region kommt, wo jene Ursache weniger vorhanden. Alsdann nimmt sie ab, und regnet sich, wie man sagt, aus. Wer sich diesen Verlauf nie zur klaren Anschauung bringt, dem bleibt es immerfort unbegreiflich, wie eine Wolke die ungeheure Wassermasse, die sie auf ihrem weiten Laufe fallen läßt, an sich halten, und wie sie überhaupt von der Luft getragen werden könne. Dies wäre auch, wenn sie von Anfang an die ganze Masse enthielte, die sie während ihres Vorhandenseins fallen läßt, nach physischen Gesetzen gradezu unmöglich.

(Fortsetzung folgt.)

C h r o n i k .

Am letzten Markttage den 16. März l. J. stellten sich die Getreide-Preise zc. im Durchschnitt:

	Gutes.				Geringes.							
1) Für den Scheffel Weizen:	1	Thlr.	24	Sgr.	—	Pf.	1	Thlr.	20	Sgr.	—	Pf.
2) " " Roggen	1	"	13	"	6	"	1	"	11	"	6	"
3) " " Gerste	1	"	2	"	—	"	1	"	—	"	—	"
4) " " Hafer	—	"	20	"	—	"	—	"	—	"	—	"

P r i v a t - A n z e i g e n .

Beim Pfefferküchler Rauch in Habelschwerdt liegen circa 100 Scheffel Holz-Kohlen zum Verkauf.

Kleesaamen = Anzeige.

Neuen rothen früh und spät blühenden, so wie auch weißen Kleesaamen in bester keimfähiger Qualität, empfiehlt sowohl im Ganzen wie im Einzelnen zu billigsten Preisen

Habelschwerdt d. 19. März 1843.

E. Bial & C. Ring Nr. 136.